

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 82.

63. Jahrgang.

Sonnabend, den 8. April

1916.

Verordnung

die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend.

§ 1.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepöfelt oder geräuchert, auch in Form von Würst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen.
2. Speck, roh oder geräuchert, und Rohfett.
3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild.
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

Nicht unter die Verordnung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, Kälber- und Rinderfüße.

§ 2.

Als Verbraucher gelten auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw., einschließlich der gemeinnützig betriebenen, sowie Anstalten, deren Insassen von ihnen vollständig versorgt werden.

A. Verkäufer.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, seinen Warenbestand vom 15. April nach Geschäftsschluss nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes diesem anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, nach näherer Anweisung des Kommunalverbandes über seine Einkäufe von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über die Zugänge in regelmäßigen Zeitabschnitten Anzeigen zu erstatten. Bei Schlachtieren ist das Schlachtgewicht der zu menschlichem Genuß bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Wild das Gewicht im geriverten Zustand maßgebend.

Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betrieb bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben. Die zuständigen Behörden haben die Anzeige in geeigneter Weise nachzuprüfen.

§ 4.

Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen Fleischmarken zulässig. Die Verkäufer haben durch Ablieferung der Marken in den vom Kommunalverband festzusetzenden Zeitabschnitten nachzuweisen, daß das Fleisch nur gegen Marken abgegeben ist. Für Schwind und Verderb ist bei Fleisch, das nicht in Büchsen verkauft wird, von dem nach § 2 angemeldeten Bestand ein Abzug nachzulassen.

§ 5.

Auch die Abgabe von Fleisch auf dem Wochenmarkt unterliegt dem Markenzwang. Der Kommunalverband oder die von ihm hiermit beauftragte Behörde haben Vorkehrungen zu treffen, daß im Marktverkehr Fleisch ohne Marken nicht abgegeben wird.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben für die Ein- und Ausfuhr von Fleisch eine Anzeigepflicht einzuführen. Die Ausfuhr kann beschränkt werden. Soweit der Verkauf von Fleisch durch gewerbliche Betriebe bisher üblich war, darf der Kommunalverband ihn bis auf weiteres nur im Verhältnis der von der Reichsfleischstelle verfügten Herabsetzung der Schlachtungen beschränken.

§ 7.

Die gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch kann von dem örtlich zuständigen Kommunalverband Personen, die vor dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung gewerbsmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben, untersagt werden. Sie ist bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts zu untersagen.

B. Verbraucher.

§ 8.

Verbraucher, soweit sie nicht Selbstversorger sind, erhalten zum Ankauf von Fleisch auf ihren Antrag Fleischmarken. Bezugsberechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter.

Die Fleischmarken werden nach vorgeschriebenem Muster einseitlich in Karten für 8 Wochen, mit auf diese Zeit beschränkter Gültigkeit ausgegeben.

Die in § 2 genannten Verbraucher können statt der Fleischkarten zum Einkauf im Großen Fleischbezugscheine erhalten.

Die Marken werden von dem Kommunalverband ausgegeben und haben freie Gültigkeit im Königreiche Sachsen. Bei dauernder oder vorübergehender Veränderung des Aufenthalts werden neue Fleischmarken nur auf Abmeldebchein der zuständigen Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts ausgegeben.

§ 9.

Die Marken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben (§ 2) abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Sie sind nur gegen Marken gegen Ueberbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch. Der Kommunalverband erläßt die näheren Anordnungen über Ort und Zeit der Abgabe.

Bis auf weiteres wird die Höchstgrenze auf
600 g Fleisch ohne Knochen und Veilage, Würst, Speck oder Rohfett oder
750 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
900 g Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber
für die Person und die Woche festgesetzt. Kinder bis zu 6 Jahren werden nur mit der Hälfte berücksichtigt. Für Kranke können auf ärztliches, für die Person ausgestelltes Zeugnis erhöhte Fleischbezugsrechte von der Kreisauptmannschaft oder der von dieser hierzu ermächtigten Behörde gewährt werden.

Der Kommunalverband kann, falls aus den zur Verfügung stehenden Vorräten die Nachfrage nicht gedeckt werden kann, anordnen, daß für bestimmte Zeit oder dauernd innerhalb des Bezirks auch beim Verkauf nach auswärts die Menge Fleisch, welche auf die Marken abgegeben werden darf, unter die angegebene Höchstgrenze herabgesetzt wird.

§ 10.

Gast- und Speiseanstalten und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw. erhalten für den Betrieb zunächst Fleischmarken oder Bezugscheine nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Verbrauchs. Sie dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben. Ueber die Berechnung von Fleischmarken auf fertige Fleischspeisen trifft der Kommunalverband Bestimmungen. Für Automatenwirtschaften sind Vorschriften zu erlassen, durch welche sichergestellt wird, daß die Benutzung der Automaten, die Fleischspeisen verabfolgen, nur nach Abgabe der entsprechenden Fleischmarken möglich ist. Ueber die Ausgabe von Fleischmarken an Zureisende, die nicht im Besitz in Sachsen gültiger Fleischmarken oder eines Abmeldebcheines sein können, trifft der Kommunalverband nach Bedarf Vorschriften. Die Ausgabe darf nicht für die fleischlosen Tage im Sinne der Bundesrats-Verordnung vom 28. Oktober 1915 erfolgen.

§ 11.

Verbraucher, welche mit dem Beginn des 17. April 1916 Fleisch im Sinne von § 1 in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, dies der zuständigen Behörde nach dem Gewicht anzuzeigen. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von auswärts bezogen werden, sind nach Empfang anzuzeigen.

Betragen die Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalte eines Anzeigepflichtigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.

Die anzeigepflichtigen Vorräte sind bei der Ausgabe der Fleischmarken anzurechnen, die Anrechnung kann auf Antrag auf einen längeren Zeitraum vertelt werden, als die jeweilige Markenausgabe umfaßt.

C. Selbstversorger.

§ 12.

Personen, welche für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushalts Rinder, Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachtieren in ihrer Wirtschaft selbst aufgezogen oder mindestens 6 Wochen hindurch gemästet haben (zu vergl. Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 29) als Selbstversorger. Auf Antrag können Gewerbetreibende, die mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung handeln, sowie Anstalten des Staates, der Gemeinden, von Stiftungen usw. bei gegebenen Voraussetzungen vom Kommunalverbande als Selbstversorger anerkannt werden.

Selbstversorger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gefinde und Naturalberechtigte, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischwerkstoffung haben, aus ihren Hauschlachtungen decken.

§ 13.

Der Bedarf, zu dessen Deckung Hauschlachtungen nur genehmigt werden dürfen (zu vergl. Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 1. April 1916, — Sächsische Staatszeitung Nr. 76), ist unter Berücksichtigung des in der Wirtschaft verbrauchten, unter diese Verordnung fallenden Wildes, des aus Notchlachtungen gewonnenen Fleisches, das im eigenen Haushalt des Selbstversorgers verbraucht wird, sowie vorhandener Fleischvorräte so festzusetzen, daß der nach § 9 Absatz 2 zulässige Verbrauch nicht überschritten wird. Weitergehende Ansprüche Naturalberechtigter dürfen nicht mehr in Natur erfüllt werden.

Auch Selbstversorger sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Kommunalverbände die in der Wirtschaft vorhandenen Fleischvorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14.

Selbstversorger erhalten nur Fleischmarken zum Bezug solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist und nur unter Anrechnung auf die für ihre Wirtschaft zugelassenen Hauschlachtungen und die vorhandenen Fleischvorräte.

Die Abgabe von Fleisch durch landwirtschaftliche Selbstversorger an Verbraucher (zu vergl. Ziffer 2 b der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 42) kann namentlich bei Notchlachtungen von der zuständigen Behörde nachgelassen werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern entzogen wird.

§ 15.

Das Recht auf Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

D. Verhütung des Verderbs von Fleisch.

§ 16.

Der Kommunalverband kann vorschreiben, daß der Bedarf an frischem Fleisch für einen bestimmten Zeitraum von den Verbrauchern einschließlich der im § 2 genannten Betriebe und Anstalten, im voraus bei einem Fleischer anzumelden ist und daß die zulässigen Schlachtungen nach Maßgabe dieser Anmeldungen und des Bedarfs für Fleischverarbeitung beschränkt werden.

§ 17.

Uebersteigt das Angebot an verkaufsfertigem Fleisch die durch Marken gedeckte Nachfrage und kann der Verderb der Waren nicht durch Konservierung abgewendet werden, so ist Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Sie kann in diesem Fall den anderweitigen Verkauf unter entsprechender Ueberwachung anordnen. Trifft den Verkäufer oder Selbstversorger ein Verschulden, so ist seine Schlachtbefugnis entsprechend zu beschränken, sofern nicht nach § 6 die weitere Ausübung des Geschäfts zu untersagen oder nach § 17 das Recht zur Selbstversorgung zu entziehen ist.

E. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Die nach dieser Verordnung von dem Kommunalverbande zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstand der Behörde erlassen.

§ 19.

Die Beamten der Polizei und die von den Kommunalverbänden beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verabfolgen, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen